

Lieber Leser

Autor(en): **Schöni**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **38 (1965)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie lesen in dieser Nummer

Die Datenerfassung und Datenverarbeitung mit Hilfe elektronischer Geräte wird in nächster Zukunft auch in unserer Armee aktuell. Auf Initiative des Waffenchefs der Uebermittlungstruppen, Oberstdivisionär Honegger, und auf Einladung einer führenden Firma auf diesem Gebiet bot sich anfangs November Gelegenheit, in einer ganztägigen Arbeitstagung Einblick zu nehmen in die Probleme und Anforderungen. Wir können unseren Lesern einen zusammenfassenden Originalbericht vermitteln. — Die Veröffentlichung des Frequenzbereichsplanes im Rahmen unserer Beilage «Funk + Draht» schliessen wir in dieser Nummer ab. Noch einmal möchten wir darauf hinweisen, dass von diesem Plan Separatdrucke hergestellt werden.

Wir bitten deshalb alle Interessenten, der Redaktion umgehend ihren Bedarf zu melden.

Material- und Entschädigungsfragen für Uebermittlungsdienste zugunsten Dritter

Im Sommer 1965 haben die zuständigen Stellen des EMD dem Eidg. Verband der Uebermittlungstruppen und seinen Sektionen mitgeteilt, dass die Mietgebühren für die Uebermittlungsmittel für Uebermittlungsdienste zugunsten Dritter der Teuerung angepasst und deshalb erhöht werden müssten. Die Reaktion unserer Sektionen auf diese Massnahme war nicht eben positiv. Die nachfolgenden Gedanken müssen als persönliche Auffassung des Redaktors verstanden werden.

Gemäss den Weisungen des Ausbildungschefs der Armee ist der EVU als einziger militärischer Verband berechtigt, Armee-Uebermittlungsmittel an zivilen Veranstaltungen einzusetzen und zu betreiben. Dabei sind die Bestimmungen der Konzessionsbehörde zu beachten und in jedem einzelnen Fall eine Sendekonzession einzuholen. Im Einsatz dürfen die Geräte nur auf den von der PTT zugeteilten Frequenzen und nur durch ausgebildete Mitglieder des EVU betrieben werden. Die Erhöhung der Mietpreise erfolgte mit der Begründung der gestiegenen Kosten für die Bereitstellung und Instandstellung. Wir müssen nun ehrlicherweise der Kriegsmaterialverwaltung das Recht zugestehen, die Kosten auf den Verbraucher überwälzen zu dürfen. Gerade dieser Punkt scheint in unseren Kreisen nicht verstanden zu werden. Aber haben die «Verbraucher» unserer Funk- und Telephonverbindungen nicht auch für andere Aufwendungen höhere Preise zu bezahlen? Wieso sollen die Mietgebühren eine Ausnahme machen?

Wir müssen nun aber ein Kapitel aufgreifen, das uns angesichts der Gebührenerhöhung einer grundsätzlichen Betrachtung wert scheint. Mit der Erhebung von Mietgebühren gehen die militärischen Stellen, die uns Uebermittlungsmaterial ver-

mieten, die Verpflichtung ein, nur einwandfreies Material zur Verfügung zu stellen. In dieser Hinsicht müssen wir als Mieter auch unsererseits Anforderungen stellen. Anlass dazu gibt uns der Uebermittlungsdienst einer Sektion an einem Auto-Bergrennen. Die Veranstalter waren ohne weiteres bereit, die recht hohen Mietgebühren für die erforderlichen Geräte zu entrichten; die betreffende Sektion unterliess in der Vorbereitung nichts, um alle Verbindungen schon von der Anlage des Netzes her sicherzustellen. Das Netz diente ausschliesslich der Sicherheit der Fahrer, indem nämlich bei einem Unfall oder bei einem Zwischenfall die Strecke sofort per Funk gesperrt werden musste. Nun funktionierte das Netz zu Beginn der Veranstaltung auf Anhieb einwandfrei. Wie das bei solchen Veranstaltungen üblich ist, werden die Verbindungen nicht sonderlich stark beansprucht. Immerhin ist zu bemerken, dass einige Male die Streckensperrung zu funktionieren hatte. Plötzlich — viele unserer Mitglieder kennen das aus persönlicher Erfahrung — fiel die eine Station aus, dann meldete sich eine andere nicht mehr. Auf den dritten Ausfall liessen es die Funker gar nicht mehr ankommen, sie sorgten dafür, dass bei allen eingesetzten Geräten die vorsorglicherweise mitgenommenen Ersatzbatterien eingesetzt wurden. Das Resultat war nicht befriedigend. Eine Station war auch mit den neuen Batterien nicht zu betreiben, von den anderen Geräten waren nach einer zusätzlichen Betriebsstunde ein weiteres wiederum ausgefallen. Die Kontrolle der Garantiestempel der Batterien brachte es dann zutage: Die vom Fabrikanten festgesetzte Garantiezeit war im Juli 1963 — also seit gut zwei Jahren — abgelaufen!

Hier setzt nun unsere Kritik ein. Die Erhebung von Mietgebühren verpflichtet den Vermieter alles zu tun, um das Mietobjekt in funktionstüchtigem Zustand abzugeben. Er ist verpflichtet, jede Möglichkeit des Ausfalles — soweit dies in seinem Bereiche liegt — zu eliminieren. Man muss zugeben, dass eine um zwei Jahre überschrittene Garantiezeit der Batterien nicht von besonderer Sorgfalt zeugt. Dass die in unserem Beispiel übernommene Verpflichtung, das Sicherheitsnetz zuverlässig zu betreiben, zum guten Ende geführt werden konnte, war nur den vorgenommenen Kunstschaltungen mit beiden Batterie-sätzen zuzuschreiben.

Fazit aus allem: Wir akzeptieren kostengerechte Gebühren für Instandstellung und Miete, haben aber kein Verständnis dafür, wenn uns die übernommene Verpflichtung zur Sicherstellung der Verbindungen durch ungeeignetes Material erschwert oder gar verunmöglicht wird!

Erwin Schöni